



Finanzordnung der Gesellschaft für Soziale Eingliederung e.V., Rheinbach

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung der GSE e.V. Rheinbach

Inhalt

- § 1 Mitgliederbeiträge
- § 2 Auslagenerstattungen
 - A. Veranstaltungen, die der Fort- und Weiterbildung dienen
 - a. Teilnahmegebühren
 - b. Kosten für Übernachtung und Verpflegung
 - c. Fahrt- und Reservierungskosten
 - B. Sonstige Auslagen
- § 3 Vergütungen bzw. Aufwendungsersatz des Vorstands
- § 4 Inkrafttreten

§1 Mitgliederbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 15,00 Euro pro Jahr.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen regelmäßig zu zahlen.
- (3) Die Zahlungen erfolgen auf das Hauptgeschäftskonto des Vereins bei der Deutschen Bank (DE75 3807 0024 0077 7375 00) unter Angabe des Mitgliedsnamens und des Beitragsjahres.
- (4) Der Beitrag ist innerhalb des 1. Quartals jeden Jahres zu zahlen.
- (5) Bei Neumitgliedern ist der erste Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (6) Der Beitrag ist in voller Höhe zu leisten, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt in den Verein. Ebenso wird er bei einem Austritt nicht anteilig erstattet.
- (7) Beträge, die bei der Überweisung des Jahresmitgliedsbeitrags diesen übersteigen, werden als Zuwendungen („Spenden“) verbucht. Überzahlungen des Mitgliedsbeitrags sind zu vermeiden, um Transparenz zu behalten.
- (8) Über Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen werden nach Ablauf des Jahres Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt.

§2 Auslagenerstattungen

- A. Veranstaltungen, die der Fort- und Weiterbildung dienen
- (1) Veranstaltungen im hier gemeinten Sinne sind solche, die der Fort- und Weiterbildung im Ehrenamt im Strafvollzug dienen und überwiegend von Dritten angeboten werden. Dazu gehören auch Treffen für Ehrenamtliche und Interessierte, die die GSE organisiert, sowie Mitgliederversammlungen der GSE und Dritter.
 - (2) Bei allen notwendigen Ausgaben sind die Teilnehmenden gehalten, im Bedarfsfall dem Zweck entsprechend angemessene Hotelzimmer zu wählen sowie umweltfreundliche Verkehrsmittel zu nutzen.
 - (3) Nichtmitgliedern werden nur die Teilnahmegebühren an pro Jahr bis zu 3 Veranstaltungen erstattet. Es werden keine Fahrt- oder Übernachtungskosten erstattet außer im Falle des Absatzes (4).
 - (4) Kostet eine Veranstaltung keine Teilnahmegebühr, fallen jedoch Fahrtkosten an, können diese auf Antrag erstattet werden. Dies gilt für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - (5) Der Vorstand ist über den Wunsch der Teilnahme an einer Veranstaltung rechtzeitig zu informieren.
 - (6) Die Auslagenerstattung erfolgt gegen Vorlage entsprechender Teilnahmebescheinigungen, Rechnungen, Fahrkarten und vergleichbarer Belege mittels eines Erstattungsformulars, das der Vorstand zur Verfügung stellt.
 - (7) Die Auslagenerstattung ist zeitnah, d.h. spätestens im Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, zu beantragen.

- (8) Nimmt ein (Nicht)Mitglied an einer Veranstaltung nicht teil, werden entstandene Kosten, anfallende Stornierungsgebühren o.Ä. nur erstattet, wenn der Grund für die Nichtteilnahme glaubhaft nachgewiesen wird.
- (9) Die Erstattungszahlung wird nach Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags überwiesen.
- (10) Sollten die Regelungen eine soziale Härte darstellen, kann mit dem Vorstand eine individuelle Lösung gefunden werden, um die Teilnahme an Veranstaltungen zu ermöglichen.

a. Teilnahmegebühren

- (11) Jedem Mitglied werden in jedem Kalenderjahr die Teilnahmegebühren von bis zu 3 Veranstaltungen erstattet.
- (12) Teilnahmen an Veranstaltungen können nicht gespart und in das Folgejahr mitgenommen werden.
- (13) Besteht Interesse an der Teilnahme an mehr als 3 Veranstaltungen je Kalenderjahr, erfolgt eine mögliche Erstattung nur, wenn vor der Buchung (Anmeldung bei) einer weiteren Veranstaltung Rücksprache mit dem Vorstand gehalten worden ist und eine individuelle, schriftliche Absprache gefunden worden ist.

b. Kosten für Übernachtung und Verpflegung

- (14) Bei Tagesveranstaltungen, für die seitens des Veranstalters keine Übernachtung vorgesehen ist, werden keine Übernachtungskosten erstattet.
- (15) Bei Veranstaltungen, die einen Tag oder länger dauern oder bei denen der Veranstalter Hotelzimmer anbietet oder empfiehlt, werden 100% der Kosten für Übernachtung und Frühstück erstattet.
- (16) Bei Veranstaltungen, die länger als einen Tag dauern und bei denen neben Übernachtungskosten auch Ausgaben für Abendverpflegung entstehen, (sofern diese nicht zur Veranstaltung gehören,) werden diese mit 30€ je Tag erstattet.

c. Fahrt- und Reservierungskosten

- (17) Es werden keine Fahrt- und Reservierungskosten erstattet, außer man macht §2, Absatz 4 und/oder 10 geltend.

B. Sonstige Auslagen

- (1) Zu sonstigen Auslagen zählen z.B. Ausgaben für das Büro bzw. den laufenden Geschäftsbetrieb und alle Ausgaben, für die nach Absprache mit dem Vorstand oder im Vorstand eine private Vorleistung erfolgt ist.
- (2) Private Vorleistungen im vorgenannten Sinne sind zu vermeiden.
- (3) Entstehen private Vorleistungen nach Absatz (19), werden diese gegen Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungen) mittels eines Erstattungsformulars beantragt.
- (4) Die Auslagenerstattung ist zeitnah, d.h. spätestens im Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Auslage entstanden ist, zu beantragen.
- (5) Die Erstattungszahlung ist nach Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags zu überweisen.

§3 Vergütungen bzw. Aufwendungsersatz des Vorstands

- (1) Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütungen und sind unentgeltlich tätig (§ 27, Abs. 3, Satz 2 BGB).
- (2) Vorstandsmitglieder erhalten einen Aufwendungsersatz (gem. §§ 27 Abs. 3, 670 BGB). Dazu gehören Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder entstanden sind, z.B. Fahrt- und Reisekosten. Für die Arbeitszeit bzw. Arbeitskraft der Vorstandsmitglieder können keine Kosten geltend gemacht werden.

§4 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung über sie in Kraft. Die Finanzordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.11.2024 beschlossen.